

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 21

Artikel: Aufgaben eines Gewerbevereins

Autor: W.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 21

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 160-längige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 25. August 1904.

Wochenspruch: Wer seine Dummheit verbergen kann,
Ist wahrlich nicht der dümme Mann.

Aufgaben eines Ge- werbevereins.

(Aus den Mitteilungen des
Sekretariates des
Schweizerischen Gewerbevereins.)

Unter den Vorständen und Mitgliedern der Handwerks- und Gewerbevereine besteht vielfach die Meinung, es dürften sich diese Vereine nicht mit öffentlichen Angelegenheiten befassen. Gewerbeschule, Lehrlingsprüfungen, Diskussion über rein gewerbliche Angelegenheiten u. s. w. seien ihr ausschließliches Arbeitsfeld. Nun lässt sich freilich keine allgemeine Regel aufstellen. Jeder Vereinsvorstand muss wissen, was dem Verein nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen am besten kommt. Wir haben schon oft beobachtet, dass namentlich die Behandlung von Angelegenheiten des Gemeinwesens, welche das öffentliche Wohl berühren, den Gewerbevereinen einseitig viele Mitglieder zuführt, andererseits den Einfluss des Vereins vermehrt und die Achtung und Sympathie des Publikums vor seinem Wirken erhöht.

Diese Erfahrung hat auch der Gewerbeverein Sissach gemacht. Hören wir wie sein klar und präzis abgefasster Jahresbericht pro 1903/04 sich darüber äußert:

Zwei Dezzennien sind nun verflossen, seit fortschrittlich gesinnte Männer von Sissach sich zusammen-

geschlossen und den Gewerbeverein Sissach gründeten. Das unscheinbare Reis, das jene strebsamen Handwerker und Gewerbetreibende gepflanzt, hat sich im Zeitraume von 20 Jahren zu einem kräftigen Baum entwickelt, der schon manche schöne Frucht gereift, und von dem wir mit Recht noch viele Früchte erwarten dürfen zu Nutz und Frommen nicht nur des Handwerker- und Gewerbestandes, sondern auch der gesamten Bürgerlichkeit in und außerhalb der Gemeinde. Und das war auch das Ziel derjenigen, die den Ruf zur Sammlung ergehen ließen und die dem Vereine seine ersten Statuten gegeben. Nicht engherzig nur auf die Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes bedacht, wollten jene Gründer des Vereins in den Kampf ziehen. Im Gegenteil, sie stellten ihr Ziel höher. Vereint mit allen Gleichgesinnten, und wenn diese auch anderen Ständen angehörten, wollten sie wirken für eine fortschrittliche, zeitgemäße Entwicklung unserer Ortschaft. In politischen und volkswirtschaftlichen Fragen wollten sie durch öffentliche Vorträge Licht und Klarheit schaffen. Das ist auch der Grund, dass der Verein heute (bei einem Totalbestand von 160) mehr als 60 Mitglieder zählt, die dem Handwerker- und Gewerbestand nicht direkt angehören.

Gerade dadurch dokumentiert sich aber die Stellung des Gewerbevereins zu der übrigen Einwohnerschaft und in diesem Verhältnis ruht seine erhaltende und bewegende Kraft. Diese Kraft rationeller auszunützen, in allen Gebieten des politischen und gewerblichen

Lebens wirkamer zu gestalten, muß stete Aufgabe sämtlicher Mitglieder und ihrer leitenden Organe sein.

„Rast ich, so ruft ich.“ Wohl nirgends deutlicher als im Vereinswesen zeigt sich die Wahrheit dieses allbekannten Sprichwortes. Nur derjenige Verein wird wirklich Gutes schaffen, der mit allen Mitteln die gestellten Aufgaben zu erreichen sucht, und der, wenn das eine Ziel erreicht, neue Aufgaben sich stellt und nach den nötigen Hilfsmitteln gräbt.

Wir sind überzeugt, daß noch mancher Handwerks- und Gewerbeverein sich nach innen und außen besser entwickeln könnte, wenn er es verstünde, energisch aber auch taktvoll sich mit öffentlichen Angelegenheiten namentlich wirtschaftlicher Natur (Gemeindewerke, Schule, Finanzhaushalt u. s. w.) zu beschäftigen. W. K.

„Zur Aufklärung.“

Unter diesem Titel bringen die Firmen Suter-Strehler & Cie., Eisenmöbelfabrik, Zürich und G. Bopp, Geländerfabrikant, St. Gallen einen Aufsatz in Nr. 19 dieses Blattes, der einige Sähe im Artikel über die Wellengeslechte in Nr. 15 widerlegen sollte.

Wie daraus deutlich zu ersehen, bezweckt diese Widerlegung nur, den Lefern zu sagen, daß die beiden Konkurrenten auch solche Gitter fabrizieren, was jedenfalls als Inserat abgefaßt mehr Wirkung gehabt hätte. Sie bringen Ausdrücke, als wäre ich in meinem Artikel in Nr. 15 von der Wahrheit gewichen, in wiefern finde ich nicht. Dieselben machen ferner Mine, als wären sie, oder vielmehr ihre Vorgänger, die einzigen in der Schweiz gewesen, die schon seit mehreren Jahren Drahtgitter fabrizierten, und als wäre das Drahtwarengeschäft von Gottfr. Bopp in Schaffhausen-Hallau erst gestern gegründet worden, während doch sowohl Herr Bopp selbst, wie sein Vorgänger Rud. Graf, schon vor Jahrzehnten sehr starke Gitter und

Drahtwaren aller Art fabrizierten und u. a. auch an die Herren Gebr. Schultheß in Zürich lieferten, dessen Nachfolgerin die Firma Suter-Strehler & Cie. ist.

Die beiden Konkurrenten versuchen dann noch in ihrer Einsendung, das Bopp'sche Geschäft und damit auch dessen Fabrikate in den Hintergrund zu setzen; demnach muß letztere Firma jedenfalls als *ärger Konkurrent* bei ihnen verhaftet und gefürchtet sein. Dieselben schreiben u. a. so, als wenn ich die Wellengeslechte als eine Erfindung von mir oder Herrn Bopp selbst dargestellt hätte, während doch in der ganzen Abhandlung kein Wort davon steht. Diese Gitter wurden wohl von beiden Firmen schon seit einiger Zeit in den Handel gebracht, jedoch nur in mittelfstarkem Draht, während sie nicht bestreiten werden, daß Herr Gottfr. Bopp bis jetzt einziger Fabrikant derselben in so starker Art, nämlich bis zu 12 mm Stahldraht ist (nicht zu verwechseln mit gestanzten Gittern); da sich Herr Bopp, wie ich im fraglichen Artikel schon bemerkte habe, nun speziell auf die Fabrikation sehr starker Gitter und Geslechte eingerichtet hat, so ist er in der Lage, solche doch mindestens in gleich guter Qualität und ebenso prompt abzuliefern, wie die beiden Firmen.

Um Schlüsse alles guten kommen die Herren noch mit dem Kapitel „unlauterer Wettbewerb“. Das ist wiederum nichts als blaffer Konkurrenzneid. Ihre ganze Entgegnung ist somit weniger eine sachgemäße Aufklärung, als eine Anzeige, um ihre Geschäfte bekannt zu machen mit Hilfe eines etwas weit ausgreifenden Artikels, vermitelt welchem sie gerne die Konkurrenz etwas hinter ihre Schranken zurückversetzt hätten.

E. G. Bopp, Sohn
Einsender des in Nr. 15 ds. Bl. erschienenen
Artikels „Wellengeslechte“.

MUNZINGER & CO ZÜRICH

GAS-WASSER & SANITARE ARTIKEL EN GROS

DR. NEUKUM 20